

Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme („Kassenmeldepflicht“)

Inhalt

1. Begriffsklärung: Elektronische Aufzeichnungssysteme.....	2
2. Kurz erklärt: Die Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO	3
2.1. Wer: Verpflichtete	3
2.2. Was: Anlass und Umfang	3
2.3. Wann: Fristen.....	3
2.4. Wie: Technischer Ablauf	3
2.5. Sanktionen bei verspäteter und fehlender Mitteilung.....	3
3. Mitteilungspflicht delegieren: Lohnt sich das?.....	4
3.1. Kassenhersteller/Softwareanbieter	4
3.2. Andere Vertreter	4
3.3. Unsere Empfehlung	4
4. Einzelfragen.....	5
4.1. Mitteilungspflichtige Systeme.....	5
4.2. Mitteilungspflichtige Vorgänge	6
4.3. Mitteilungsverpflichtete	7
4.4. Umfang der Mitteilung.....	7
4.5. Sonderfälle.....	7
5. Wichtige Links.....	8
5.1. Mitteilung über ELSTER	8
5.2. Ausfüllanleitung.....	8
5.3. Häufige Fragen und Antworten	8

1. Begriffsklärung: Elektronische Aufzeichnungssysteme

Wenn Sie die Aufzeichnungen über den Erhalt von Zahlungen (Barzahlungen, Karte, Gutschein) nicht ausschließlich handschriftlich führen, sondern Ihnen dafür auch ein elektronisches System zur Verfügung steht, sind Sie mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit zu einer Mitteilung verpflichtet.

Elektronische Aufzeichnungssysteme (eAS) sind für den Verkauf von Waren/die Erbringung von Dienstleistungen und deren Abrechnung spezialisierte Systeme, die die Erfassung und/oder Abwicklung von baren oder anderen Zahlungsvorgängen (EC- und Kreditkarten, virtuelle Konten, Bonuspunktesysteme, Gutscheine, Guthabekarten, etc.) ermöglichen.

Es kommt nicht darauf an, ob

- das System auch wie eine Kasse aussieht: Wenn eine Software oder App ein Kassensystem beinhaltet, ist diese Software/App ein eAS (dies ist oft zu finden bei Warenwirtschaftssystemen und bei Terminvergabe- und Organisationssoftware für Ärzte, Frisöre, Rechtsanwälte, Physiotherapeuten, etc.).
- das Aufzeichnungssystem eine Möglichkeit zur Aufbewahrung von Bargeld hat (z. B. Kassenschublade): auch eine Handy-App kann ein eAS sein.
- das System auch tatsächlich zur Erfassung von Zahlungsvorgängen genutzt wird: es genügt, wenn das System einsatzfähig (installiert) ist.

Zu den eAS gehören insbesondere:

- Registrierkassen mit TSE,
- Elektronische Kassensysteme mit TSE,
- Computergestützte Kassensysteme mit TSE,
- Tablet- und App-Kassen-Systeme mit TSE,
- Sonstige elektronische Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion, z. B.
 - Barverkaufsmodule (Warenwirtschaft, Faktura, Heilberufe, Hotel-Software, u. a.),
 - Kanzlei-Software (StB, RA, u. a.),
 - Wiegesysteme mit Kassenfunktion,
 - Laptop des Apothekers mit Anbindung an das Kassensystem im Offizin,
 - Messgeräte in Tankfahrzeugen (einzelfallabhängig),
 - Elektronische Kassenbücher bei *Soforteingabe* der einzelnen Geschäftsvorfälle,
 - EU-Taxameter,
 - Wegstreckenzähler.

Keine eAS sind:

- Fahrscheinautomaten und Fahrscheindrucker,
- Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung
- Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge,
- elektronische Buchhaltungsprogramme,
- Waren- und Dienstleistungsautomaten,
- Geldautomaten,
- Geld- und Warenspielgeräte.

2. Kurz erklärt: Die Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO

2.1. Wer: Verpflichtete

Verpflichtet zur Mitteilung ist grundsätzlich immer der Betrieb, der das eAS nutzt.

Steuerpflichtige, die mitzuteilende eAS verwenden, haben die Mitteilungspflicht zu erfüllen. Das gilt auch für ausländische Unternehmer mit inländischen Betriebsstätten. Die Mitteilung kann durch gesetzliche Vertreter oder eine bevollmächtigte Person abgegeben werden.

2.2. Was: Anlass und Umfang

Bei Anschaffungen, Inbetriebnahmen, Veränderungen und Außerbetriebnahmen muss eine Mitteilung gemacht werden, in der jeweils alle eAS einer Betriebsstätte enthalten sind.

Es sind immer alle eAS einer Betriebsstätte mitzuteilen, auch, wenn nur bei einem eAS Veränderungen eingetreten sind.

Bei der Mitteilung werden allgemeine Daten abgefragt (Name, Steuernummer, etc.), in welcher Betriebsstätte das eAS eingesetzt wird und dazu Angaben zu den eAS selbst (Datum der Anschaffung, Art, Anzahl und Seriennummern der verwendeten eAS, Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, etc.)

2.3. Wann: Fristen

Ab dem 01.07.2025 müssen alle Veränderungen innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.

Anschaffungen, Änderungen, Außerbetriebnahmen von eAS sind mitzuteilen bei

- vor dem 01.07.2025 angeschafften eAS bis zum 31.07.2025,
- nach dem 30.06.2025 angeschafften eAS innerhalb eines Monats nach Anschaffung bzw. Eintreten der Veränderungen

Für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler gelten andere Fristen.

2.4. Wie: Technischer Ablauf

Alle Mitteilungen müssen elektronisch zu erfolgen.

Die Mitteilung muss elektronisch an das zuständige Finanzamt abgegeben werden:

- über das Programm „Mein ELSTER“, oder
- über kompatible eigene oder Drittanbieter-Software mit einer entsprechenden Schnittstelle (ELSTER Rich Client – Eric).

Eine Erfüllung der Mitteilungspflicht ist grundsätzlich nur auf diesem Weg möglich; Papiermeldungen, E-Mails oder Ähnliches werden nicht berücksichtigt.

2.5. Sanktionen bei verspäteter und fehlender Mitteilung

Fehlende und falsche Mitteilungen können eine Kassen-Nachschau oder Betriebsprüfung nach sich ziehen. Auch Zwangsgelder sind möglich.

Werden eAS nicht, verspätet, falsch oder unvollständig mitgeteilt, ist dies bislang weder eine Ordnungswidrigkeit noch eine Straftat. Es können aber Zwangsgelder festgesetzt werden. Die Nichtmeldung kann auch zur Folge haben, dass das Finanzamt von der Nutzung einer offenen Ladenkasse ausgeht. Das Risiko einer Kassen-Nachschau kann damit höher liegen.

3. Mitteilungspflicht delegieren: Lohnt sich das?

3.1. Kassenhersteller/Softwareanbieter

Sollten Sie nur eAS eines Herstellers/Anbieters verwenden, können Sie diesen fragen, ob die Mitteilungen aus dem System erzeugt und übertragen werden können. Dies hat für Sie den Vorteil, dass viele Daten bereits zutreffend hinterlegt sind (Seriennummer, TSE, ...). So können Erfassungsfehler minimiert werden.

Hinweis: Auch Systeme verschiedener Hersteller sind in einer einheitlichen Mitteilung für die jeweilige Betriebsstätte mitzuteilen. Übernimmt der Kassendienstleister die Mitteilung für „seine“ Systeme, müssen „Fremdsysteme“ also eingepflegt und mitmitgeteilt werden. Der Upload von zwei Mitteilungen zu einer Betriebsstätte ist unzulässig.

3.2. Andere Vertreter

Sie können die Durchführung auch an andere Dienstleister delegieren. Es ist jedoch fraglich, ob dies für Sie lohnend und sinnvoll ist:

- Der größte Aufwand besteht darin, alle einzutragenden Daten zutreffend zu ermitteln. Dies kann Ihr Vertreter für gewöhnlich nicht für Sie übernehmen und auch die Richtigkeit der Daten nicht für Sie überprüfen.
- Veränderungen für neuerliche Mitteilungen müssten Sie dem Vertreter immer unverzüglich und unaufgefordert mitteilen, da dieser sie ohne Ihre Mithilfe nicht erkennen kann.

Mit der Beauftragung eines Vertreters ersparen Sie sich also lediglich die einmalige Erstellung eines ELSTER-Zugangs und das erstmalige Ausfüllen des Formulars.

3.3. Unsere Empfehlung

Wenn Sie die Mitteilungen nicht aus dem eAS selbst erzeugen können, ist es daher unsere Empfehlung, dass Ihr Unternehmen selbst diese Mitteilungen macht.

Dies wird Ihnen Kosten und wahrscheinlich (langfristig) auch Zeit sparen: Wurden über das ELSTER-Zertifikat bereits eine oder mehrere Mitteilungen übermittelt, können die Daten aus vorherigen Übermittlungen übernommen werden. Es müssen also immer nur die Veränderungen neu eingetragen werden.

Gerne helfen wir Ihnen, wenn es bei der Erstellung eines ELSTER-Zugangs Probleme geben sollte. Für diese Leistungen sowie für die *ausnahmsweise* Übernahme der gesamten Mitteilung (wenn Sie z. B. keinen Internetzugang haben) berechnen wir einen Stundensatz von 150,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt je angefangener halber Stunde.

5. Einzelfragen

5.1. Mitteilungspflichtige Systeme

5.1.1. „Alte“ Registrierkassen, die nicht TSE-fähig sind

Diese dürfen spätestens seit dem 01.01.2023 nicht mehr verwendet werden. Verwenden Sie eine solche Kasse trotz Verbots dennoch weiter, löst auch diese die Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO aus. Dass keine TSE mitgeteilt wird und aufgrund der Bauart auch nicht mitgeteilt werden kann, ist ohne Bedeutung.

5.1.2. „Vorrats“-Systemen bzw. „Vorrats“-TSEs

Ein elektronisches Aufzeichnungssystem ist die zur elektronischen Datenverarbeitung eingesetzte Hardware und Software, die elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen und somit Grundaufzeichnungen erstellt.

Hardware ohne Software oder, umgekehrt, eine Softwarelizenz ohne Hardware ist noch kein eAS. Erst, wenn die Software aufgespielt wird, entsteht das eAS und damit die Mitteilungspflicht. Auch eine TSE ist nur meldepflichtig, wenn sie in ein eAS implementiert ist.

5.1.3. Leihgeräte

Für Kurzfrist-Leihgeräte, die z. B. während der Reparatur eines eigenen eAS genutzt oder nur für kurze Dauer auf einem Volksfest entliehen werden, gibt es im Mitteilungsverfahren keine Ausnahmen. Der Entleiher muss diese mitteilen.

Hinweis: Verleiht ein Unternehmen A sein eAS kurzfristig an ein anderes Unternehmen B (z. B. im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Unternehmensverbund), gilt dies nicht als Außerbetriebnahme. Das eAS bleibt Betriebsvermögen bei A. Gleichwohl muss auch B das geliehene Gerät mitteilen. Es kann also Mehrfachmeldungen geben.

5.1.4. Demo-Systemen zu Schulungszwecken

Demo-Systeme („Übungs-/Spielkassen“) von Kassenherstellern/-dienstleistern oder Referenten innerhalb und außerhalb der Finanzverwaltung sind nicht meldepflichtig, weil mit den Aufzeichnungssystemen keine aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle/sonstige Vorgänge generiert werden.

Etwas anderes gilt z. B. für Gastronomiebetriebe, in denen Auszubildende oder Aushilfen Trainingsbuchungen an einem Demo-System generieren. Da es sich insoweit um aufzeichnungspflichtige, sonstige Vorgänge i. S. d. § 146a Abs. 1 AO handelt, greift in diesen Fällen die Mitteilungspflicht. Machen Sie in den Freitextfeldern der ELSTER-Mitteilung jedoch kenntlich, dass es sich um ein Demo-System handelt.

5.1.5. Mobile Endgeräten/Handhelds

Hier zu unterscheiden, ob diese als ein (Teil eines) Aufzeichnungssystem(s) oder als Eingabegerät zu qualifizieren sind: Kann das Gerät offline, d. h. ohne Anbindung an eine andere zentrale, die Aufzeichnungen führende Kasse betrieben werden, handelt es sich um ein selbständiges, meldepflichtiges Aufzeichnungssystem, das auch unmittelbar an eine TSE anzubinden ist und der Mitteilungspflicht unterliegt.

Bloße „Fernbedienungen“ sind wohl nicht meldepflichtig. Im Zweifel sollten im ELSTER-Formular vorgesehene Freitextfelder für ergänzende Sachverhaltsschilderungen genutzt werden.

5.2. Mitteilungspflichtige Vorgänge

5.2.1. Anschaffung des eAS

Werden elektronische Aufzeichnungssysteme nicht gekauft, ist statt des Anschaffungsdatums das entsprechende Datum anzugeben:

- Datum des Leasingbeginns,
- Datum des Beginns der Leihe,
- Datum des Beginns der Zurverfügungstellung, z. B. bei Kurzfrist-Leihgerät,
- Datum des Erbes oder der Schenkung.

5.2.2. Inbetriebnahme des eAS

Es ist das Datum der Inbetriebnahme des eAS einzutragen, d. h. das Datum, an dem das eAS erstmals in der zugeordneten Betriebsstätte eingesetzt wurde. Ist das Gerät noch nicht in Betrieb genommen, ist das Feld nicht zu füllen.

5.2.3. Außerbetriebnahme

Wird das eAS außer Betrieb genommen, ist das entsprechende Datum anzugeben. Endgültig außer Betrieb genommene eAS dürfen nach erfolgter Abmeldung nicht mehr in den nachfolgenden Mitteilungen auftauchen.

Als Außerbetriebnahme gilt der Besitzverlust und/oder der Untergang des eAS:

- Verlagerung in eine andere Betriebsstätte,
- Besitzverlust durch geplanten Abgang aus dem Betrieb (Verkauf, Rückgabe bei Leihe) bzw. ungeplanten Abgang (Diebstahl, etc.)
- Irreparable Zerstörung (
- Auflösung des Verbundes aus Hard- und Software (Deinstallation der Kassensoftware)

Es besteht keine Mitteilungspflicht, da sich das eAS in der Regel noch im Betrieb befindet bzw. nur zeitweilig zur Reparatur außer Haus ist. Eine nur zeitweise Unterbrechung der Nutzung (wegen Defekt/Reparatur/Ausfall) ist daher nicht mitzuteilen.

Hinweis: Zu Dokumentationszwecken und um Rückfragen zu vermeiden, wird empfohlen, den Grund der Außerbetriebnahme im Formular anzugeben.

5.2.4. Verlegung in eine andere Betriebsstätte

Bei Verlagerung eines eAS in eine andere Betriebsstätte müssen Mitteilungen für beide Betriebsstätten gemacht werden (Abmeldung des eAS an der bisherigen und Anmeldung an der neuen Betriebsstätte).

Hinweis: Bei wechselnder Verwendung mobiler eAS in verschiedenen Betriebsstätten kann das zahlreiche Mitteilungen in raschem Wechsel erfordern. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls ist daher auch denkbar, das Gerät der Stätte der überwiegenden Nutzung oder der Stätte der Geschäftsleitung zuzuordnen. In jedem Fall sind die jeweiligen Einsatzorte der Geräte immer zu dokumentieren.

5.3. Mitteilungsverpflichtete

5.3.1. Nutzung ohne Eigentum (Leihe, Leasing, etc.)

Die Mitteilungspflicht ist betriebsstätten- und besitzbezogen. Es zählt immer, wer das eAS tatsächlich nutzen kann. Die Eigentumsverhältnisse sind nicht relevant.

Mitzuteilen hat der Betrieb seine Systeme daher nicht nur im Fall der Anschaffung, sondern z. B. auch bei Leihe, Miete, Leasing, Gesamtrechtsnachfolge oder Schenkung.

5.3.2. Agenturkassen

Ungeklärt bzw. im Einzelfall zu prüfen ist allerdings die Mitteilung von Agenturkassen:

- Lotto-Aannahmestellen,
- Externe Annahmestellen bei Reinigungen,
- Tankstellen,
- Warenverkauf für Dritte (oft in Frisörsalons, Hofläden, etc.)

Hier müssen im Zweifel zuvor Vertrags- und Eigentumsverhältnisse sowie das Vorliegen einer Betriebsstätte geprüft werden.

5.4. Umfang der Mitteilung

5.4.1. Mehrere eAS in einer Betriebsstätte

Es sind bei jeder Mitteilung immer alle eAS einer Betriebsstätte in der einheitlichen Mitteilung zu übermitteln.

5.4.2. Mehrere Betriebsstätten

Bei Vorliegen mehrerer Betriebsstätten ist für jede einzelne Betriebsstätte eine separate Mitteilung zu übermitteln.

Jedes mitzuteilende elektronische Aufzeichnungssystem ist immer nur einer Betriebsstätte zuzuordnen. Bei Verwendung in mehreren Betriebsstätten ist das jeweilige Gerät grundsätzlich einer Betriebsstätte eindeutig zuzuordnen. Dies kann zum Beispiel die Stätte der Geschäftsleitung oder die Betriebsstätte, in der es überwiegend verwendet wird, sein.

5.5. Sonderfälle

5.5.1. Berichtigung fehlerhafter Angaben

Wenn Fehler bei den Angaben auffallen (falsche Adresse, Tippfehler, falsches Datum).

5.5.2. Gründungsphase: Mitteilung bei noch fehlender Steuernummer

Auch für noch nicht eröffnete Betriebsstätten hat eine Mitteilung zu erfolgen, sofern elektronische Aufzeichnungssysteme bereits angeschafft sind.

5.5.3. Außerbetriebnahme vor dem 30.06.2025

Die Außerbetriebnahme elektronischer Aufzeichnungssysteme, die vor dem 01.07.2025 endgültig außer Betrieb genommen wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, ist nur mitzuteilen, wenn sie zuvor bereits in einer Mitteilung enthalten waren.

Hinweis: Es ist selbstverständlich zu prüfen, ob das betroffene eAS überhaupt aus dem Betriebsvermögen „entfernt“ werden darf (Stichworte: Vorhaltepflicht bei Systemwechsel, Aufbewahrungspflichten).

6. Wichtige Links

6.1. Mitteilung über ELSTER

Anmeldung und Registrierung im ELSTER-Portal:

[Mein ELSTER ePortal](#)

(alternativ: shorturl.at/Wc3xX)

6.2. Ausfüllanleitung

Die Finanzverwaltung hat eine Ausfüllanleitung zur Verfügung gestellt, die Ihnen hilft, alle für die Mitteilung notwendigen Angaben zu ermitteln:

[Ausfüllanleitung](#)

(alternativ: shorturl.at/2TzLZ)

6.3. Häufige Fragen und Antworten

[FAQ des Bundesfinanzministeriums](#)

(alternativ: shorturl.at/EdolX)